

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 13 R 134/07 B**

L 4 RA 96/04 (LSG Berlin-Brandenburg)  
S 3 RA 5129/03 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Januar 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, die Richter Dr. Fichte und Dr. Terdengge sowie die ehrenamtliche Richterin Link und den ehrenamtlichen Richter Lischka beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 2. März 2007 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten auch für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe :

## I

- 1 Der Kläger wendet sich gegen Feststellungen in seinem Vormerkungsbescheid hinsichtlich der Zeiten vom Januar 1973 bis Juni 1990. Er war in der DDR bis einschließlich Juli 1972 als Schauspieler abhängig beschäftigt; danach arbeitete er freiberuflich als Schauspieler und Sprecher; während dieser Zeit war er stets sozialpflichtversichert, leistete aber keine Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR). Entsprechend stellte die Beklagte in ihrem Vormerkungsbescheid vom 14.2.2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21.8.2003 für den streitigen Zeitraum Entgelte in Höhe von jeweils jährlich 7.200 Mark fest. Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben.
- 2 Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger geltend, der Rechtsstreit werfe die grundsätzliche Rechtsfrage auf:  
"Sind für in der DDR freiberuflich tätig gewesene Schauspieler auch ohne Zahlung von Beiträgen zur FZR 14.400,-- Mark im Kalenderjahr als versichert geltende Arbeitsverdienste vormerkungsfähig?"
- 3 Er trägt vor, nach § 256a Abs 3 Satz 1 und 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) werde die Anrechnung von so genannten Überentgelten, also Einkünften, die über den Betrag hinaus gingen, der mit Höchstbeiträgen versichert gewesen sei, auch davon abhängig gemacht, dass der Versicherte die Möglichkeit einer Entrichtung von FZR-Beiträgen in vollem Umfang wahrgenommen habe. Für den von ihm repräsentierten Personenkreis sei die gestellte Rechtsfrage jedoch auch durch das Senatsurteil vom 23.3.2000 (*B 13 RJ 35/99 R, BSGE 86, 45 = SozR 3-2600 § 256a Nr 7*) und den nachfolgenden Nichtannahmebeschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 13.12.2002 (*1 BvR 1144/00, SozR 3-2600 § 256a Nr 9*) nicht abschließend geklärt. Denn insoweit biete § 256a Abs 3 Satz 1 und 2 SGB VI keinerlei Ausgleich für die niedrige Beitragsbemessungsgrenze in der DDR. Freiberufliche Kunst- und Kulturschaffende hätten nämlich sowohl zur Sozialpflichtversicherung wie auch zur FZR gegenüber abhängig Beschäftigten Beiträge in doppelter Höhe zu zahlen gehabt. Eine Anknüpfung des gesamtdeutschen Gesetzgebers an diese unterschiedliche Behandlung führe zu einem Verstoß gegen Art 3 des Grundgesetzes (GG). Der Personenkreis der selbständigen Handwerker, über die der Senat (*aaO*) entschieden habe, sei nicht mit dem der freiberuflich tätigen Kultur- und Kulturschaffenden zu vergleichen. Die Handwerker hätten in der DDR pauschale Sozialversicherungsbeiträge zu leisten gehabt, die sich nach ihrer Berufsgruppe, Ortsklasse und der Lohnsumme ihres Betriebs gerichtet hätten. Ab April 1966 hätten Handwerker in der DDR Sozialversicherungsbeiträge in alleiniger Abhängigkeit vom Gewinn des Handwerksbetriebs entrichtet.



## II

- 4 Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet.
- 5 Die gestellte Rechtsfrage ist durch das Senatsurteil vom 23.3.2000 (*BSGE 86, 45 = SozR 3-2600 § 256a Nr 7*) und den Beschluss des BVerfG vom 13.12.2002 (*SozR 3-2600 § 256a Nr 9*) geklärt und mit "nein" beantwortet.
- 6 Im damals zugrunde liegenden Rechtsstreit war auch die Zeit ab März 1971 bis Ende 1984 streitig. In diesem Zeitraum konnte der damalige Kläger der FZR beitreten und damit FZR-Beiträge für Einkünfte über 7.200 M/Jahr entrichten. Er hatte als selbständiger Handwerker einen doppelt so hohen Beitragssatz zur Sozialversicherung zu entrichten wie abhängig Beschäftigte (20 %); Entsprechendes galt auch für die FZR-Beiträge (*BSGE aaO 52; s auch bereits BSG vom 6.11.1996, BSGE 79, 208, 210 = SozR 3-2600 § 307a Nr 5*). Hierdurch sah sich der Senat jedoch nicht gehindert, die Bestimmung des § 256a Abs 3 Satz 1 und 2 SGB VI anzuwenden, wonach die Berücksichtigung von Überentgelten die Entrichtung von Beiträgen zur FZR voraussetzte, soweit solche geleistet werden konnten. Dies hielt der Senat auch für mit Art 14 und Art 3 GG vereinbar (*BSGE 86, 45, 52 f*).
- 7 Das BVerfG nahm die Verfassungsbeschwerde gegen das Senatsurteil mit Beschluss vom 13.12.2002 (*SozR 3-2600 § 256a Nr 9*) nicht an und sah insoweit auch für den Zeitraum vom März 1971 bis Ende 1984 keinen Verstoß gegen Art 14 Abs 1 oder gegen Art 3 Abs 1 GG. Insbesondere führt das BVerfG aus: "Gegenüber Versicherten, die der FZR beigetreten sind, liegt eine sachlich begründete Differenzierung vor, denn diese haben in der Deutschen Demokratischen Republik eine höhere Beitragslast getragen. ... Soweit sich der Beschwerdeführer in der Deutschen Demokratischen Republik als selbständig tätiger Friseurmeister in einer besonderen Situation befand, kann daraus ein Gleichheitsverstoß ebenfalls nicht hergeleitet werden. Der Gesetzgeber war von Verfassungs wegen nicht gehalten, allen Einzelregelungen des Rentenversicherungsrechts der Deutschen Demokratischen Republik Rechnung zu tragen; vielmehr stand ihm angesichts der besonderen historischen Lage bei der Vereinheitlichung des Rentenrechts im Zuge der Wiedervereinigung ein weiter Gestaltungsspielraum zu."
- 8 Gegenüber der sich hieraus ergebenden höchstrichterlichen Rechtsprechung hat der Kläger keine durchgreifenden Gesichtspunkte vorgetragen, die es rechtfertigen könnten, den Personenkreis der freiberuflichen Kunst- und Kulturschaffenden der DDR anders und besser zu behandeln als denjenigen der selbständigen Handwerker der DDR.



- 9 Die Entscheidung über die Kosten beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Sozialgerichtsgesetz.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)